

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

35. Jahrgang

Wittmund, den 28. November 2014

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Öffentliche Bekanntmachung vom 12. November 2014 Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	87
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Druckfehlerberichtigungen	87
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	88
Satzung zur 1. Änderung der Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm; SpLärmSchVO	89
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg hier: 1. 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 4 von Bentstreek „Haus am Moor“	89
2. 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 von Marx „Sondergebiet Campingplatz“	89
3. Bebauungsplan Nr. 42 von Friedeburg „Rußlandweg-Südost“	90
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Utgast“ der Gemeinde Holtgast im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	91
Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Neuharlingsiel-Ost“ der Gemeinde Neuharlingsiel, 1. Änderung, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	92
Änderung 14 a des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	92
Satzung zur 1. Änderung der Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel	93
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser betr. Haushaltssatzung 2015 ...	94
Satzung der Teilnehmergeinschaft der Flurneueordnung Etzel nach Beendigung des Flurneueordnungsverfahrens	94
Bekanntmachung über die Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Marx und Etzel	95

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Windpark Abens Nord Beteiligungs GmbH, Alleestraße 4a, 26409 Wittmund-Burhufe, wurde am 11. 11. 2014 folgende Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Stadt Wittmund, Ortschaft Uttel, erteilt:

Genehmigung 68/6351.05 (08/13) für 2 Windenergieanlagen ENERCON E-101 auf folgenden Flurstücken:

1. (WEA 19) Flurstücke 38/1 Gemarkung Uttel
und 42/1 der Flur 8

2. (WEA 21) Flurstück 17/1 der Flur 8 Gemarkung Uttel

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 11. 11. 2014 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 1. 12. 2014 und endet am 15. 12. 2014. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden. Wittmund, den 12. 11. 2014

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Druckfehlerberichtigungen im Amtsblatt Nr. 10 vom 31. Oktober 2014

- In der auf Seite 70 des Amtsblattes veröffentlichten 1. Änderung der **Hundesteuersatzung der Stadt Wittmund** muss es in der Präambel richtig heißen: in der Fassung vom 17. Dezember 2010
- § 4 der auf Seite 77 des Amtsblattes veröffentlichten **Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Wittmund** lautet wie folgt:

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt für die Kurbeitragszone 1 Carolinensiel je Tag

	in der Hauptkurbeitragszeit	in der Nebenkurbeitragszeit
a) für Personen ab 16 Jahre	2,50 EUR	1,25 EUR
b) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,25 EUR	0,00 EUR

und für die Kurbeitragszone 2 Altfunnixiel je Tag

	in der Hauptkurbeitragszeit	in der Nebenkurbeitragszeit
c) für Personen ab 16 Jahre	2,00 EUR	1,00 EUR
d) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,20 EUR	0,00 EUR

Bei Übernachtungsgästen wird der An- und Abreisetag mit einem Tag abgerechnet, wobei der Anreisetag als Abrechnungstag gilt. Der Kurbeitrag wird höchstens für 30 Tage erhoben.

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 291), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 13. 11. 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Spiekeroog erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die der Inhaber oder ein durch diesen oder dessen Vertreter bestimmter Dritter neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert diese Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert (Absätze 2–3).
- (2) Der jährliche Mietwert wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig erzielt werden kann.
- (3) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 2. 1991 (BGBl. I Seite 230), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 26. 6. 2013 (BGBl. I Seite 1809), finden, mit Ausnahme des Feststellungszeitpunkts, entsprechend Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 10. 1990 (BGBl. I Seite 2178) zuletzt geändert durch Art. 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. 11. 2007 (BGBl. I Seite 2614) entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert des Mietwerts im Sinne von § 4.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden jährlichen Teilbetrag.
- (3) Die Steuer ist grundsätzlich einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Teilerlass

- (1) Auf Antrag wird die Steuer teilweise erlassen, wenn der Steuerpflichtige die Vermietungstage pro Kalenderjahr nachweist, an de-

nen die Wohnung gegen wohnungsbliches Entgelt vermietet war. Der An- und Abreisetag zählen als ein Vermietungstag. Der Umfang des Erlasses bestimmt sich nach folgenden Vermietungstagen:

Ab 140 Vermietungstagen:	50 % Erlass
Ab 110 Vermietungstagen:	35 % Erlass
Ab 80 Vermietungstagen:	25 % Erlass

- (2) Der Erlassantrag ist bis zum 30. 6. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Gemeinde Spiekeroog zu stellen, bei rückwirkenden Festsetzungen innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.
- (3) Für den Antrag ist eine Erklärung auf gesondertem Vordruck über die einzelnen Vermietungszeiträume sowie über die erzielten Mieteinnahmen abzugeben. Für die Prüfung der Teilerlassvoraussetzungen können weitere Nachweise angefordert werden.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Spiekeroog anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Spiekeroog innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

§ 9

Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

- (1) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Spiekeroog bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum letzten Tage des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Spiekeroog mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
 - b) den jährlichen Mietaufwand (§ 4 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Spiekeroog stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
- (3) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Spiekeroog verpflichtet.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Absatz 3 oder die von diesen mit der Vermittlung oder Vermietung beauftragten, verpflichtet, der Gemeinde Spiekeroog auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Spiekeroog kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht – Grundbuchamt, beim Katasteramt, bei der Kurverwaltung (Nordseebad Spiekeroog GmbH) und bei der Gemeinde Spiekeroog – Einwohnermeldeamt, Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmereramt – erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogenen Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,

entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,

entgegen § 8 Absatz 1 a) nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,

entgegen § 8 Absatz 1 b) nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 4 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt,

entgegen § 8 Abs. 2 nicht stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitteilt,

entgegen § 8 Abs. 3 nicht auf Anforderung der Gemeinde Spiekeroog durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen, Hotelbetrieben oder Vergleichbaren, die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist,

entgegen § 8 Absatz 4 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Spiekeroog angibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 16. 2. 2000 in der Fassung der 6. Änderung zu dieser Satzung vom 5. 4. 2011 außer Kraft.

Spiekeroog, den 14. 11. 2014

Fiegenheim
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm; SpLärmSchVO

Auf Grund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 5. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in seiner Sitzung am 23. 10. 2014 folgende Änderung beschlossen:

I. § 10 Pyrotechnik wird wie folgt neu gefasst:

Das Abbrennen von Feuerwerk oder Feuerwerkskörpern der Kategorien 2, 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 sowie das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen ist ganzjährig verboten. Dies gilt auch für Silvester und die Neujahrsnacht.

II. § 13 Inkrafttreten wird wie folgt korrigiert:

Hier wird das doppelte Wort „am“ in der ersten Zeile gestrichen.

III. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 12. 2014 in Kraft.

Spiekeroog, den 24. 10. 2014

(L. S.)

Fiegenheim
Bürgermeister

Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

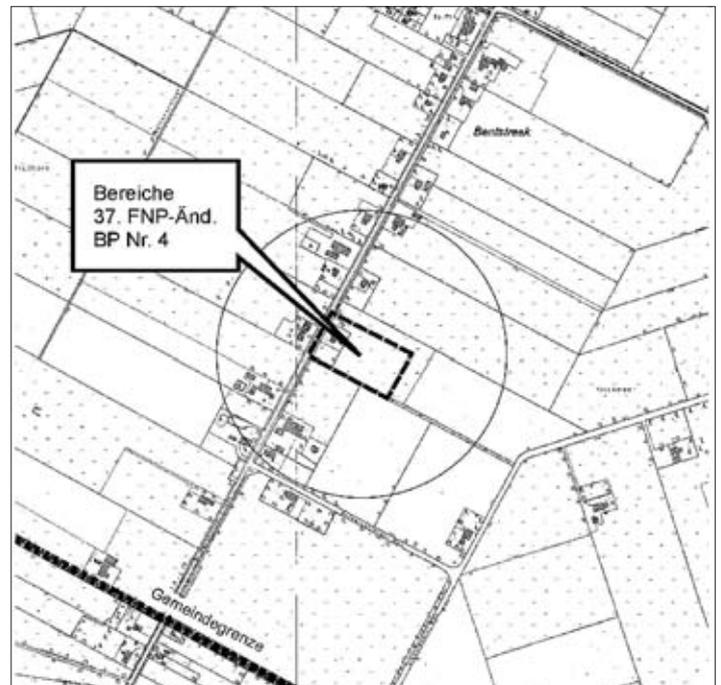
hier:

1. **37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 4 von Bentstreek „Haus am Moor“**
2. **2. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 von Marx „Sondergebiet Campingplatz“**
3. **Bebauungsplan Nr. 42 von Friedeburg „Rußlandweg-Südost“**

37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 4 von Bentstreek „Haus am Moor“

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 15. 10. 2014 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 13. 11. 2014 (Az. 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 15. 10. 2014 den Bebauungsplan Nr. 4 von Bentstreek „Haus am Moor“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 4 ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:

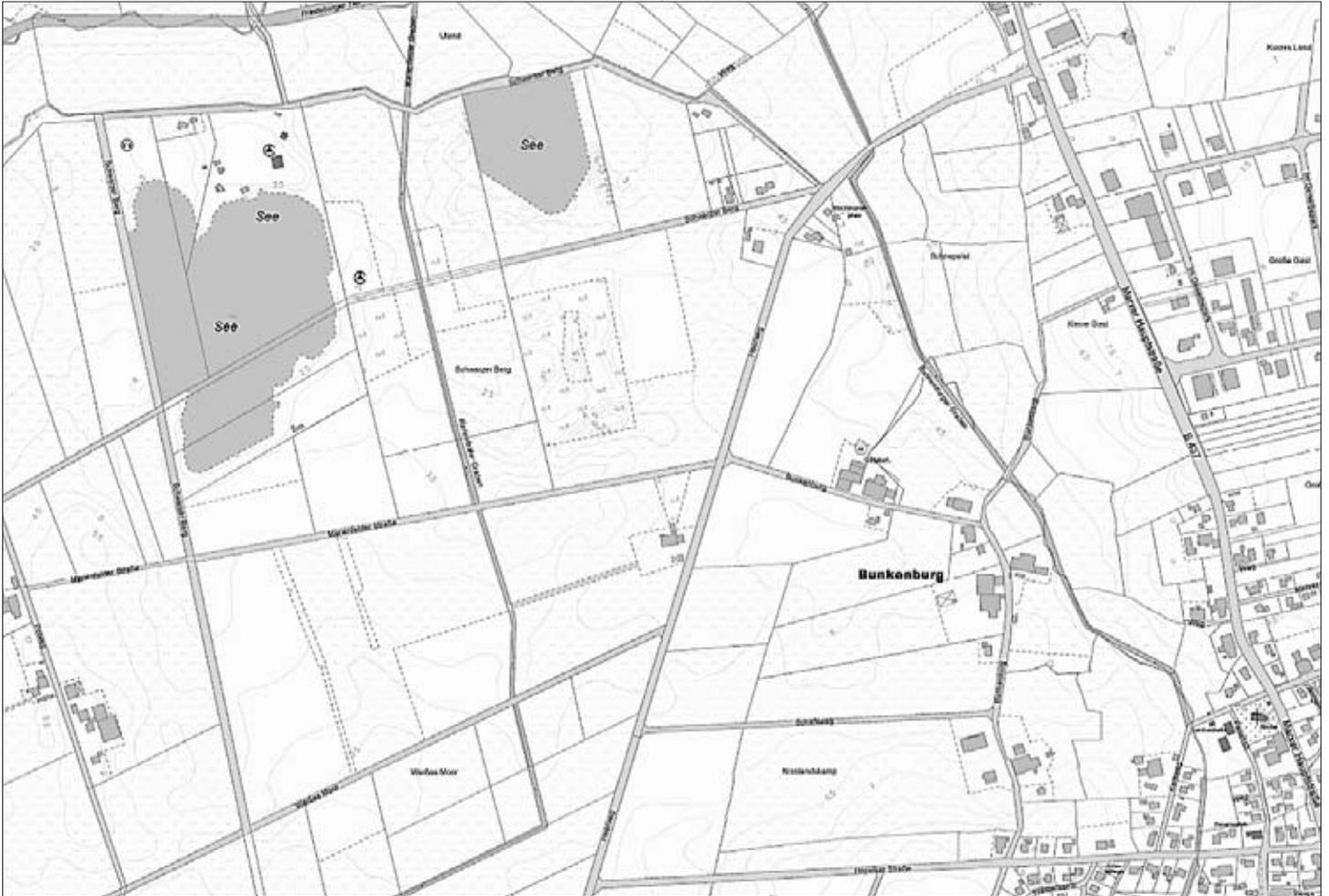


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert-, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 von Bentstreek „Haus am Moor“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 von Marx „Sondergebiet Campingplatz“

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 11. 11. 2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Marx „Sondergebiet Campingplatz“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Marx „Sondergebiet Campingplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bebauungsplan Nr. 42 von Friedeburg „Rußlandweg-Südost“

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 11. 11. 2014 den Bebauungsplan Nr. 42 von Friedeburg „Rußlandweg-Südost“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 42 von Friedeburg „Rußlandweg-Südost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne liegen einschließlich der jeweiligen Begründungen und Umweltberichte ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Ich weise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Weiterhin weise ich gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Friedeburg, den 28.11.2014

Der Bürgermeister
Goetz

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Utgast“ der Gemeinde Holtgast im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier:

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 28. 10. 2014 die erste Änderung des oben genannten Bebauungsplanes als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

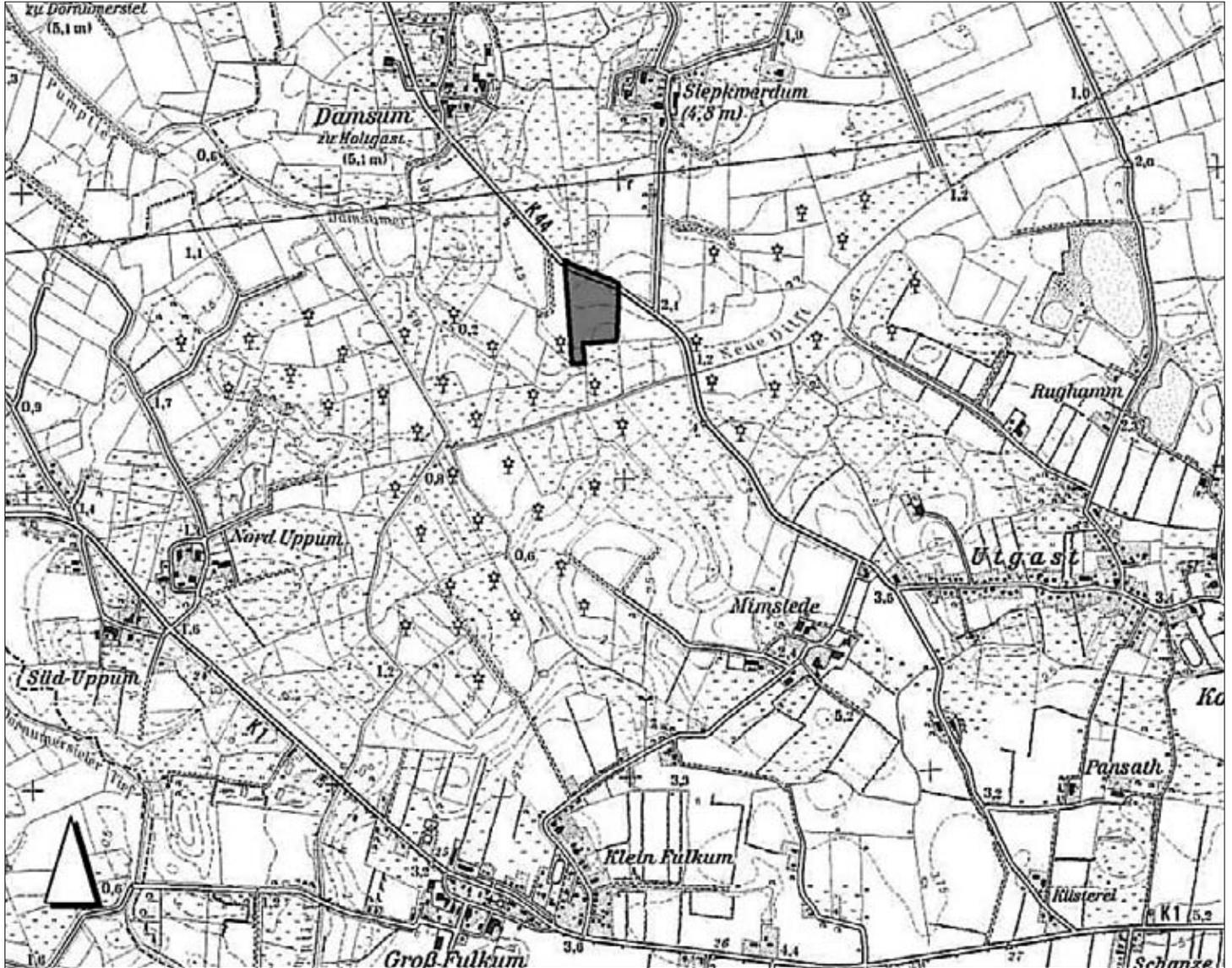
Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB war ein Umweltbericht nicht erforderlich. Eine Änderung bzw. Anpassung des

Flächennutzungsplanes war ebenfalls nicht erforderlich, da die beabsichtigte Planung des o. a. Bebauungsplanes den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes entspricht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ rechtsverbindlich.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 11 und 12, Am Markt 2–4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist aus der nachstehenden Übersichtskarte zu ersehen.



Kartengrundlage: Topografische Karte 1:25.000 (TK 25) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN Aurich, Katastramt Wittmund

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holtgast unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Holtgast, 29. 10. 2014

Gemeinde Holtgast
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Neuharlingersiel-Ost“ der Gemeinde Neuharlingersiel, 1. Änderung, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 4. November 2014 den Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Neuharlingersiel-Ost“ der Gemeinde Neuharlingersiel, 1. Änderung, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Neuharlingersiel-Ost“ der Gemeinde Neuharlingersiel, 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

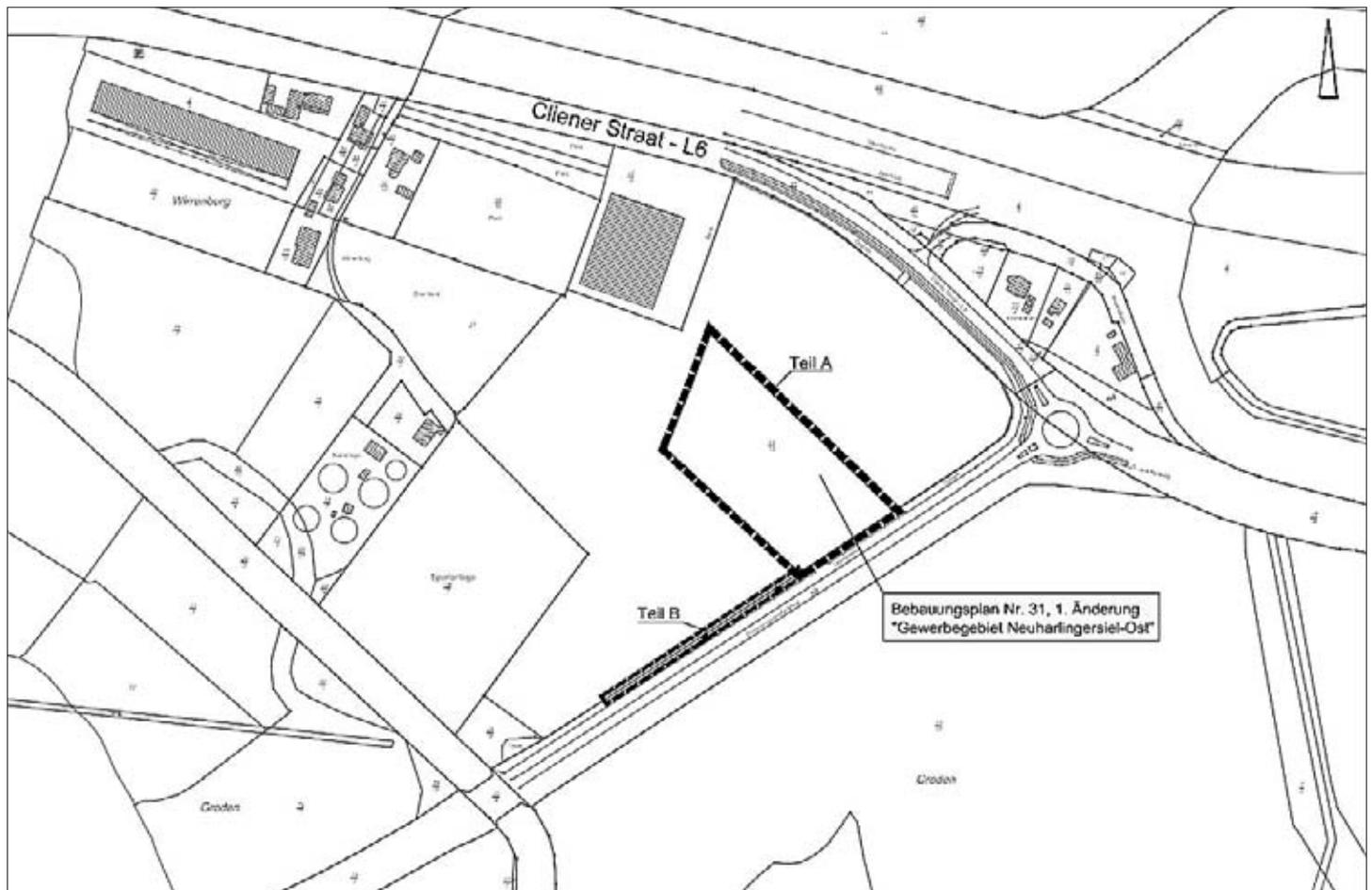
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung, mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31, 1. Änderung, ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Neuharlingersiel, 27. November 2014

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Änderung 14 a des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund, Wittmund, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 27. 8. 2014 beschlossene Änderung 14a des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen in Blomberg) durch Verfügung vom 6. 11. 2014 (Az.: 61/1) genehmigt.

Die Änderung 14 a des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art

und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geo- information und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN):

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Änderung 14 a des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 des Baugesetzbuches nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Westerholt, 11. 11. 2014

Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Satzung zur 1. Änderung der Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dez. 2011 (Nds. GVBl. S 493), geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 7 Nr. 1 der Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3/2009) hat die Verbandsversammlung am 22. Oktober 2014 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

In § 7 Nr. 6 wird die Bezeichnung „NGO“ durch „NKomVG“ ersetzt.

§ 2

In § 8 Abs. 1 wird die Bezeichnung „der Nds. Gemeindeordnung“ durch „des NKomVG“ ersetzt.

§ 3

Folgender neuer § 11 wird eingefügt:

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 1.) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Der Zweckverband wird ab dem 1. 1. 2006 nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 NKomZG und § 5 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
- 3.) Die Verbandsmitglieder nach § 1 der Verbandsordnung erhalten zur Konsolidierung der Jahresabschlüsse zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 4

Der bisherige § 11 wird § 12.

Absatz 2 des neuen § 12 erhält folgende Fassung: Die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Einstimmigkeit der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.

§ 5

Der bisherige § 12 wird § 13.

Absatz 1 des neuen § 13 erhält folgende Fassung: Über den Beitritt neuer Mitglieder ist ein einstimmiger Beschluss der Vertreter der Versammlungsversammlung erforderlich.

Absatz 3 des neuen § 13 erhält folgende Fassung: Für das kündigende Verbandsmitglied besteht nach einer wirksamen Kündigung Anspruch auf Auskehrung des durch das Verbandsmitglied eingebrachten Vermögens. Das Vermögen, das nicht zur Abdeckung von Schulden benötigt wird, verbleibt dem öffentlich-rechtlichen Hafensbetreiber. Es erfolgt keine Auskehrung entsprechend der Anteile nach § 1 S. 3 der Verbandsordnung.

§ 6

Der bisherige § 13 wird § 14, der bisherige § 14 wird § 15, der bisherige § 15 wird § 16, der bisherige § 16 wird § 17, der bisherige § 17 wird § 18, der bisherige § 18 wird § 19.

§ 7

Im neuen § 17 wird die Bezeichnung „der NGO“ durch „des NKomVG“ ersetzt.

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 22. Okt. 2014

Claußen
Verbandsvorsteher

Ommen
stellv. Verbandsvorsteher

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 12 vom 28. 11. 2014 wird hingewiesen. Schortens, 19.11.2014

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Teilnehmergemeinschaft der Flurneuordnung Etzel
vertreten durch den Vorsitzenden Wilko Strömer
Beim Postweg 4
26629 Friedeburg-Etzel

Satzung der Teilnehmergemeinschaft der Flurneuordnung Etzel nach Beendigung des Flurneuordnungsverfahrens

Stand: 16. 6. 2014

Die Teilnehmerversammlung der Teilnehmergemeinschaft der Flurneuordnung Etzel hat in seiner Mitgliederversammlung am 16. 6. 2014 beschlossen, den § 4 – Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft – in der Fassung vom 4. 4. 2012, durch die nachstehende Neufassung vollständig zu ersetzen.

§ 4

Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft

(I) Die Teilnehmergemeinschaft verwaltet und unterhält die in ihrem Eigentum befindlichen Gewässer III. Ordnung. Die betreffenden Gewässer sind aus der der Satzung beigefügten Aufstellung (Anlage 2) sowie der neuen Besitzstandskarte (Anlage 3) ersichtlich. Die Aufstellung und die Karte sind Bestandteil der Satzung.

Zur Durchführung der Unterhaltungsaufgaben ist die Teilnehmergemeinschaft berechtigt, die Grundstücke der Mitglieder zu betreten und zu befahren.

Der Umfang der Unterhaltung richtet sich nach §§ 57, 61, 71 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Hiernach gehört zur Unterhaltung von Gewässern nicht die Unterhaltung von Durchlässen (z. B. bei Überwegungszufahrten). Die Böschungen, Gewässerrandstreifen und Überfahrten der zu unterhaltenen Gewässer müssen vom jeweiligen Anlieger ebenerdig von Baum- und Strauchbewuchs befreit werden. Der Räumstreifen ist in einer Breite von sechs Metern von Hindernissen, Gegenständen und landwirtschaftlichen Einrichtungen freizuhalten, so dass die Gewässerräumungsarbeiten nicht behindert werden.

Die Räumungen erfolgen jährlich wechselseitig in Fließrichtung der Gewässer.

(II) Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder:

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:

1. Die Eigentümer der an einem Gewässer der Teilnehmergemeinschaft liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, die Grünlandereien entlang des Gewässers einzuzäunen; der Zaun muss einen Abstand von mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante haben oder, soweit ein Räumfad vorhanden ist, am Rande dieses Räumfadens stehen. Die Zäune müssen, auch an den Übergängen, leicht zu öffnen sein. Die Anlieger müssen bei außergewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten, z. B. bei Grundräumungen usw., die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wieder herstellen. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 80 cm von der oberen Uferkante oder bis zum Rande des Räumfadens beackert werden.

Ist ein Räumfad vorhanden oder ist die Herrichtung eines solchen erforderlich, so haben die Anlieger dies zu dulden. Dabei sind jegliche Veränderungen des Räumfadens zu unterlassen. Jegliche Beschädigungen des Räumfadens sind verboten. Die Teilnehmergemeinschaft kann die unverzügliche Beseitigung der Schäden verlangen oder sie nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen lassen.

2. An den Gewässern der Teilnehmergemeinschaft dürfen Hecken und Büsche erst auf einer Entfernung von sechs Metern, Bäume und Freileitungsmasten in einer Entfernung von zehn Metern von der oberen Böschungskante gepflanzt bzw. gesetzt werden. Schriftliche, widerrufliche Ausnahmegenehmigungen kann im Einzelfall die Teilnehmergemeinschaft erteilen. Kabel und Rohrleitungen aller Art dürfen in und an den Gewässern der Teilnehmergemeinschaft nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 57 des NWG im Einvernehmen mit der Teilnehmergemeinschaft nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Ausbaggerungen nicht behindert werden. Bei Kreuzungen der Gewässer ist eine Mindestüberdeckung von 1,50 m unter fester Sohle grundsätzlich einzuhalten.

3. Offene Viehtränken an den Gewässern der Teilnehmergemeinschaft sind verboten. Vom Vieh eingetretene Ufer sind unverzüglich wieder in Ordnung zu bringen. Die Teilnehmergemeinschaft kann die Beseitigung der Schäden nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten des Säumigen durchführen lassen. Andere Weidetränkeeinrichtungen und Drainageausmündungen sind von dem Eigentümer nach Absprache mit der Teilnehmergemeinschaft so herzurichten, dass sie nicht beschädigt werden können und die Unterhaltungsarbeiten nicht behindern.

4. Die Eigentümer der an einem Gewässer der Teilnehmergemeinschaft liegenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen und Reinigungen der Gewässer der Teilnehmergemeinschaft den Aushub grundsätzlich entschädigungslos aufzunehmen. Sollte der Aushub einplaniert werden, darf er nicht in die Wasserläufe zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen. Planiert die Teilnehmergemeinschaft, haben die Mitglieder die Planierung zu dulden.

5. Wird mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung des angrenzenden Grundstücks bei der Unterhaltung anfallendes Räumgut zunächst auf die Uferkante oder an der Böschung abgelagert, so hat der Eigentümer oder Nutzer des angrenzenden Grundstücks für alsbaldige Beseitigung auf seinem Grundstück oder in anderer zulässiger Weise zu sorgen.

6. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat der Gegenüberliegende der Teilnehmergemeinschaft die entstehenden Mehrkosten, die infolge der Fortschaffung des Aushubes oder eine Entschädigungszahlung an den Aushub aufnehmenden Anlieger entstehen, zu erstatten. Gleiches gilt bei einseitiger Befahrbarkeit der Uferfläche mit Räumfahrzeugen.

7. Soweit aus Verletzungen der Duldungspflicht der Teilnehmergemeinschaft Etzel Schäden (Verzögerungen, Mehrkos-

ten, Schäden bei Dritten usw.) entstehen, sind die Verursacher zum Ersatz verpflichtet.

8. Die Teilnehmergemeinschaft ist berechtigt, die sofortige Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Hecken, Bäume, Leitungsmasten, Viehtränken usw.) die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
9. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art wie z. B. Gegenstände und Landwirtschaftliche Einrichtungen, Freileitungsmasten, Kleinkläranlagen, Leitungen aller Art, Wege und Plätze usw. einschließlich Abgrabungen oder Aufschüttungen dürfen an einem Gewässer (Graben) der Teilnehmergemeinschaft nicht näher als zehn Meter von der oberen Böschungskante ab gesehen errichtet werden. Ausnahmegenehmigungen von diesem Verbot kann der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erteilen, wenn dadurch die Gewässerunterhaltung nur unwesentlich beeinflusst wird. Bei Verstößen gegen Verbote des Satzes 1 kann der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Beseitigung oder Änderung der Anlage anordnen, um die ungestörte Gewässerunterhaltung zu ermöglichen. Kommt das Mitglied der Anordnung nicht in der gesetzten Frist nach, kann die Teilnehmergemeinschaft Etzel die Anordnung entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.
10. Es ist verboten, die Neigung der Erdoberfläche des in Abs. 1, 2 und 7 genannten Räumstreifens zu verändern. Ist die Neigung der Erdoberfläche so beschaffen, dass die Unterhaltung mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird, kann die Teilnehmergemeinschaft das Gelände im Bereich des Räumpfades oder Räumstreifens so einebnen, dass ein ordnungsgemäßer horizontaler Fahrbereich für die Räummaschinen geschaffen wird; die entsprechende Duldungsverfügung erlässt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Kosten für die Einebnung trägt die Teilnehmergemeinschaft in den Fällen, in denen die Neigung nicht vom Mitglied vorab verändert wurde.
11. In die Gewässer (Gräben) und Anlagen der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Etzel dürfen Gegenstände und irgendwelche Stoffe, die die Wasserläufe verunreinigen, wie z. B. Sand, Steine, Schutt, Kraut, Asche, Küchenabfälle, Tierkadaver, Schlamm oder Abwässer, Sinkstoffe oder chemische Verunreinigungen usw., nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde sowie mit Zustimmung der Teilnehmergemeinschaft und in einwandfrei geklärtem Zustand eingeleitet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes.
12. Sind oder werden die an den Gewässern der Teilnehmergemeinschaft liegenden Ländereien verpachtet, so haben die Eigentümer ihre Pächter auf vorstehende Beschränkungen hinzuweisen.

(III) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen obliegen der Teilnehmergemeinschaft.

(IV) Die Teilnehmergemeinschaft ist zuständig für die Heranziehung zu den Beiträgen.

Wilko Strömer
Vorsitzender

Bekanntmachung über die Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Marx und Etzel

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. 11. 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marx für den Friedhof der Kirchengemeinde am 8. 10. 2013 eine Neufassung der Friedhofsordnung und am 29. 10. 2014 eine Neufassung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. 11. 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Etzel für den Friedhof der Kirchengemeinde am 8. 10. 2013 eine Neufassung der Friedhofsordnung und am 29. 10. 2014 eine Neufassung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung des jeweiligen Kirchenvorstandsbeschlusses über die Einführung der Friedhofsordnung ist am 16. 10. 2013, über die Einführung der Friedhofsgebührenordnung am 5. 11. 2014 erfolgt.

Die vollständigen Textausfertigungen der Friedhofsordnungen und der Friedhofsgebührenordnungen liegen in der Zeit vom 28. November 2014 bis 28. Dezember 2014 zur Einsicht aus:

1. im Ev.-luth. Pfarramt Marx/Etzel, Papenstr. 18, 26446 Friedeburg-Marx
2. bei der Gemeinde Friedeburg, Hauptstr. 96, 26446 Friedeburg
3. bei dem Friedhofswärter, Herrn Gerold Heyen, Ginsterweg 4, 26446 Friedeburg-Etzel
4. bei dem Ortsvorsteher, Herrn Arthur Engelbrecht, Marxer Hauptstr. 17a, 26446 Friedeburg-Marx (für Marx)
5. bei dem Ortsvorsteher, Herrn Andreas Haak, Etzeler Dorfstr. 43, 26446 Friedeburg-Etzel (für Etzel)

Die Ordnungen werden außerdem auf die Internetseiten des Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) gestellt. Gegen Einsendung eines mit 1,45 Euro frankierten Rückumschlages DIN A5 oder DIN A4 können Kopien über das Pfarramt angefordert werden.

Die Friedhofsordnungen und die Friedhofsgebührenordnungen treten am 1. 12. 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde Marx und der Kirchengemeinde Etzel für den jeweiligen Friedhof außer Kraft.

Aurich, im November 2014

Für den Kirchenvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich